

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Mai 1964	Nr. 12
Tag	Inhalt:	Seite
6. 5. 64	Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	61
6. 5. 64	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	62
24. 4. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischschaugebührenordnung)	62
10. 4. 64	Anordnung zur Ausführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	63
20. 4. 64	Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)	63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Vom 6. Mai 1964

Artikel 1

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

§ 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zahl der Gemeindevertreter

Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

	bis zu	200 Einwohnern	5
von	201 bis zu	500 Einwohnern	7
von	501 bis zu	1 500 Einwohnern	9
von	1 501 bis zu	3 000 Einwohnern	13
von	3 001 bis zu	5 000 Einwohnern	15
von	5 001 bis zu	10 000 Einwohnern	19

von	10 001 bis zu	25 000 Einwohnern	25
von	25 001 bis zu	50 000 Einwohnern	37
von	50 001 bis zu	100 000 Einwohnern	49
von	100 001 bis zu	250 000 Einwohnern	61
von	250 001 bis zu	500 000 Einwohnern	71
		über 500 000 Einwohner	81"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die am 1. November 1964 beginnende Wahlzeit Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Mai 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister
des Innern
I. V. Hemsath

Verordnung
zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz
gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom 6. Mai 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des § 7 b Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbe-

werb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 172), ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1964

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr
Osswald

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die
Schlachtier- und Fleischschau und die Trichinenschau
bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang
(Fleischbeschauebührenordnung)

Vom 24. April 1964

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

1. Der § 1 der Fleischbeschauebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachtier- und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	10,75
b) bei Rindern	7,—
c) bei Kälbern	3,50
d) bei Schweinen einschließlich Trichinenschau	5,50
ausschließlich Trichinenschau	3,30

	je Tier DM
e) bei Schafen und Ziegen	2,80
f) bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer)	2,—
2. Die Besitzer der Schlachtier- und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:	
a) bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren	2,20
b) bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck)	1,50
3. Die Gebührensätze gelten sowohl bei der „Ordentlichen“ als auch bei der „den Tierärzten vorbehaltenen“ Beschau.“	
2. In § 5 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:	
„a) Ergänzungsbeschau	
je Tier	10,— DM“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung
zur Ausführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot
der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
in der Eisen- und Stahlindustrie

Vom 10. April 1964

Zur Ausführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 900) in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 780) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 und des § 7 a Abs. 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und

Stahlindustrie ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1961 (StAnz. S. 954) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. April 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 Hemsath

Anordnung
über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit
Düngemitteln (Düngemittelgesetz)

Vom 20. April 1964

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkei-

ten nach § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. April 1964

Der Hessische Minister für
 Landwirtschaft und Forsten
 Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 57, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

